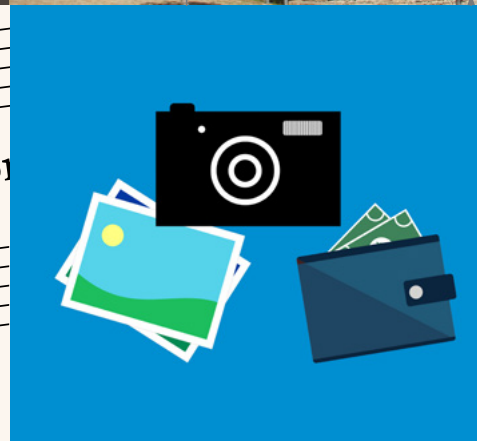
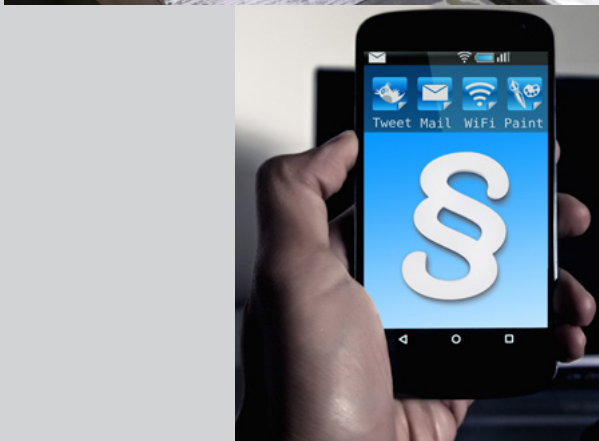
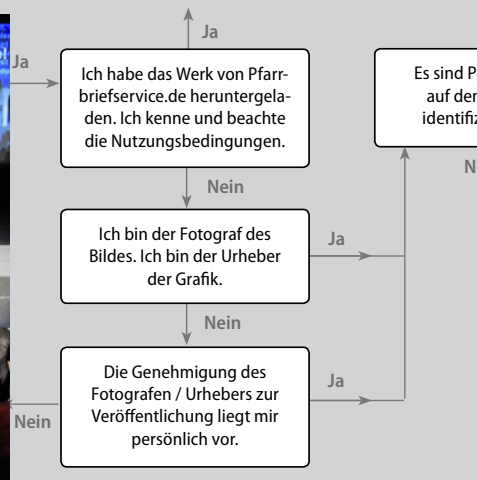


# Rechtliche Vorgaben

Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Augsburg:  
Ein Leitfaden für Haupt- und Ehrenamtliche



1	Urheberrecht: Verwenden von fremden Dateien im Internet	3
2	Datenschutzrecht: Sensible Daten und Bilder im Netz	4
3	Das Recht am eigenen Bild	7
	3.1 Rechte für bestimmte Zwecke (Print, Internet, Film, ...)	8
	3.2 Ausnahmen	9
	3.3 Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte	10
4	Homepage	
	4.1 Impressum	11
	4.2 Datenschutzerklärung	11
5	Musik	
	5.1 Abdruck von Liedern	12
	5.2 GEMA-Gebühren	14
6	Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern	16
7	Bayerisches Pressegesetz: Vorgaben für Druckwerke in der Pfarrei	18
8	Social-Media und Datenschutz	20

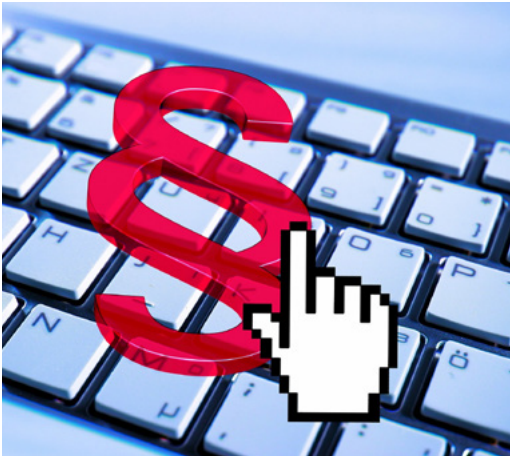


Foto: Gerd Altmann / Pixabay

# 1 Urheberrechte im Internet

Egal ob Bilder, Texte oder Musik – die Rechte der Urheber sind streng geschützt. Bei der Einstellung von Dateien ins Internet sowie bei deren Verwendung in Sozialen Netzwerken ist in zweierlei Hinsicht besondere Vorsicht geboten:

## Keine fremden Dateien verwenden!

1. Es ist dringend darauf zu achten, dass keine urheberrechtlich geschützten Werke ohne Genehmigung des Urhebers verwendet werden. Dies sind insbesondere Bilder, Schriftwerke und Musik, aber auch (Stadt-)Pläne, Skizzen und Ähnliches mehr. Im Zweifel sollte immer vom Bestehen eines Urheberschutzes ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere auch für Fotografien.
2. Die Verletzung von Urheberrechten kann zu massiven Forderungen führen (Schadensersatz, Rechtsanwaltskosten, Kosten für die Suchmaschine). Solche Kosten müssen aus Eigenmitteln des Homepagebetreibers finanziert werden.

Verletzungen des Urheberrechts können hohe Geldforderungen nach sich ziehen, wie folgende zwei reale Beispiele zeigen:

Unberechtigter Abdruck einer Kurzgeschichte im Pfarrbrief (entnommen aus dem Internet). Geltend gemacht wurden 400,- Euro Honorar, 95,- Euro Recherchekosten; 755,80 Euro Rechtsanwaltskosten.

Unberechtigte Verwendung eines Stadtplans (kleiner Teil hiervon) im Internet auf der Homepage der Pfarrkirchenstiftung. Ohne Rechtsanwalt; nachträgliche Lizenzierung; 275,- Euro.

Sie sehen, die Nutzung von Materialien aus dem Internet muss gut recherchiert sein und vor allem auch die Genehmigung zum Abdruck muss unbedingt vorliegen. Seien Sie bitte besonders vorsichtig, wenn Sie Fotos, Texte oder andere Sachen aus dem Internet ohne Erlaubnis einfach abdrucken.

Auch in Sachen KI und Urheberrecht müssen Sie einige wichtige Dinge beachten. Nähere Infos dazu finden Sie im [Leitfaden „Künstliche Intelligenz“](#).

*zusammengestellt und bearbeitet von Peter Kindermann*



## BUCHEMPFEHLUNG:

Ulrich Loewenheim  
Handbuch  
des Urheberrechts,  
C.H. Beck (München),  
3. Auflage 2021,  
279 Euro

## IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Christina Lorenz  
Bischöfliche Finanzkammer  
E-Mail:  
[bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de](mailto:bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de)  
Telefon 0821 3166-7452

Bei Fragen helfen wir Ihnen jederzeit gerne weiter. Auch stellen wir für Sie im Intranet und Extranet oder auf [pfarrbriefservice.de](http://pfarrbriefservice.de) Texte und Bilder zur Verfügung, die Sie jederzeit für den Pfarrbrief oder Internetseite unter Verwendung der Autoren- und Urhebernachweise kostenlos veröffentlichen können.



Nicht alle Daten dürfen ungefragt ins Internet: Termine von kirchlichen Amtshandlungen mit Namensnennung, die im Pfarrbrief stehen, sollten bei der digitalen Version nur dann im Internet zu lesen sein, wenn die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben.

Foto: Karl Gälle/Pfarrbriefservice.de

## 2 Datenschutzrecht

### Sensible Daten und Bilder im Netz

**1. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten** sind nach dem KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. (Die Originalunterschrift des Betroffenen ist erforderlich!)

Solche Informationen über natürliche Personen werden sehr weitgehend verstanden. So versteht man unter dem Begriff „identifiziert“ beziehungsweise „identifizierbar“ alle Angaben zu dem Betroffenen selbst, seine Charakterisierung und natürlich seine Identifizierung, zum Beispiel Name, Anschrift(-en), Telekommunikationsdaten, Geburtsdatum, E-Mail Adresse(-n), Beruf, KFZ-Kennzeichen, aber auch Aussehen, Charakter, Meinungen, politische Überzeugungen, Krankheiten, religiöse Überzeugungen etc.

Auch Angaben zu den sachlichen Verhältnissen einer natürlichen Person, wie zum Beispiel Marke und Typ seines KFZ, sein Geld- oder Grundvermögen, seine sonstigen Besitztümer, Schulden usw. fallen darunter, da diese Angaben Teil der „wirtschaftlichen Identität“ eines Menschen sind.

**2. Auch kirchliche Amtshandlungsdaten** (Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis) sind personenbezogene Daten. Grundsätzlich dürfen der Name (der/s Betroffenen) und das Ereignis ohne Zustimmung in der gedruckten Ausgabe des Pfarrbriefes oder Gemeindeblattes veröffentlicht werden, denn es hat einen kirchlichen Zweck. Es dient nämlich der Information der Gemeinde und fördert die pfarrliche Gemeinschaft. Voraussetzung ist allerdings: Der Pfarrbrief / das Gemeindeblatt wird ausschließlich an die Mitglieder der Pfarrgemeinde verteilt und nicht in der Kirche (d.h. öffentlich zugänglich) ausgelegt.

Die vorherige schriftliche Zustimmung des Betroffenen muss immer eingeholt werden, wenn kirchliche Amtshandlungen im Internet, auch in Form des Pfarrbriefes als PDF-Datei, veröffentlicht werden, beziehungsweise wenn der gedruckte Pfarrbrief öffentlich zugänglich ist (z.B. in der Kirche bereit liegt). Falls keine schriftliche Genehmigung vorliegt, muss der Text um diese personenbezogenen Daten entsprechend bereinigt werden. ►



Ratschenkinder

Foto: Martin Manigatterer/pfarrbriefservice.de

Die Verwendung des Bildes muss vom Urheber (in dem Fall der Fotograf), beziehungsweise von dessen Auftraggeber genehmigt sein.

Darüber hinaus ist jedoch auch das Datenschutzrecht zu beachten: Die schriftliche Zustimmung der erkennbaren Personen ist bei der Einstellung ins Internet erforderlich, bei Minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten.

**3. Das Fotografieren:** Bereits für das Fotografieren an sich mit digitalen Geräten (Digitalkamera, Smartphone o.ä.) muss ein Erlaubnistatbestand nach dem KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz) vorliegen, da jedes digital erstellte Foto eine „Datenverarbeitung“ darstellt. Eine Möglichkeit wäre, die jeweilige Einwilligung der Betroffenen einzuholen, was aber bei größeren Veranstaltungen und Feiern (zum Beispiel bei der Feier der Erstkommunion, bei Firmgottesdiensten, auch bei Pfarrfesten etc.) häufig nicht praktikabel ist.

Statt der individuellen Einwilligung kann bei größeren Veranstaltungen und Feiern das sogenannten „berechtigte Interesse“ (§ 6 Abs. 1 Buchstabe g KDG) als Erlaubnistatbestand herangezogen werden. Dabei muss abgewogen werden, ob, wann und wo Betroffene vernünftigerweise damit rechnen müssen, fotografiert zu werden. Bei kirchlichen Hochfesten, besonderen Gottesdiensten und Feiern im Jahreskreis dürfte die Erwartungshaltung der Teilnehmer regelmäßig dahingehen, dass diese Veranstaltungen auch fotografisch dokumentiert werden und die Fotos möglicherweise auch pfarreintern (zum Beispiel für die Pfarrchronik) verwendet werden. Das betrifft allerdings noch nicht das Veröffentlichen von Fotos.

**4. Das Veröffentlichen von Fotos** (Portrait- und auch Gruppenaufnahmen) im Internet oder in sonstigen für die Öffentlichkeit bestimmten Publikationen ist auch eine Datenübermittlung an einen unbestimmten Personenkreis. Der Datenschutz ist hiervon betroffen, wenn die abgebildeten Personen klar erkennbar sind und / oder deren Namen mitgeteilt werden. In diesen Fällen ist in der Regel die vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen einzuholen (Ausnahme: Inanspruchnahme des sogenannten „Medienprivilegs“). Das gilt auch für Fotos von Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlichen zum Beispiel für eine Image-Broschüre auf der Homepage.

Liegt der Motivschwerpunkt eines Fotos auf dem Ereignis (öffentliche Veranstaltung, Stimmungsbild vom Gottesdienst, der Fronleichnamprozession oder vom Pfarrfest) und werden die abgebildeten Personen nicht namentlich benannt, darf das Bild auch ohne schriftliche Zustimmung der Abgebildeten veröffentlicht werden.

Bei einer Veröffentlichung von Fotos von Kindern oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) im Internet ist regelmäßig die schriftliche Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) einzuholen oder zu prüfen, ob eine generelle Zustimmung bereits vorliegt (zum Beispiel bei Fotos vom Kindergartenfest mit dem Betreuungsvertrag in der Kita).





Grafik: Mohamed Hassan / Pixabay

**5. Bußgeld:** Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann zu erheblichen Forderungen der Betroffenen sowie gegebenenfalls zu Abmahngebühren oder Bußgeldern führen. Derartige Kosten sind von den Betreibern der Homepage aus Eigenmitteln zu tragen. Das gilt auch dann, wenn die (pfarrliche, verbandliche oder sonstige kirchliche) Homepage in die diözesane Homepage eingebettet ist. In diesen Fällen ist nicht die Diözese Betreiber der Homepage im haftungsrechtlichen Sinne, sondern die jeweilige Pfarrei bzw. Einrichtung; die Diözese haftet in keinem Fall für Inhalte externer Betreiber.

*zusammengestellt und bearbeitet von Stefan Frühwald*

### Bildnachweis

Immer wenn ein Bild veröffentlicht wird muss ein Autoren-/Urhebernachweis bzw. die Quelle (woher es stammt) mit angefügt werden. Dieser kann zum Beispiel so aussehen: „Foto: Max Mustermann / pba“.

Die Angaben können direkt beim Bild stehen oder gesammelt am Ende aufgeführt werden.

### Downloads

Zustimmungserklärungen für das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit finden Sie im Intranet der Diözese für hauptamtliche Mitarbeiter. Die aktuellen Formulare können Sie unter „Datenschutz“ bei „Öffentlichkeitsarbeit“ herunterladen.

### IHR ANSPRECHPARTNER:



Michael Billhardt, Leiter  
Abteilung Datenschutz  
E-Mail: [datenschutz@  
bistum-augsburg.de](mailto:datenschutz@bistum-augsburg.de)  
Telefon: 0821 3166-8383



Festgottesdienst auf dem Kienberg beim Wendelinsritt Foto: Wolfgang B. Kleiner

Es geht hier um die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes im Freien, die Personen sind nur „Beiwerk“, auch wenn sie die Instrumente spielen. Die Bläser müssen daher nicht um ihre Einwilligung gefragt werden.

## 3 Das Recht am eigenen Bild

„Darf dieses Foto ins Internet gestellt werden?“  
 Natürlich ist es schöner, Fotos mit Gesichtern aus der Pfarrei einzustellen als nur Gruppenbilder aus der Entfernung, auf denen niemand zu erkennen ist. Doch dabei sind ein paar Dinge zu beachten!

### Anmerkungen zum Recht am eigenen Bild §§ 22 ff Kunsturhebergesetz (KUG)

#### 1. Rechtsnatur

Es handelt sich um ein besonderes Persönlichkeitsrecht und beinhaltet das ausschließliche Recht einer Person, über die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung seines Bildnisses selbst zu entscheiden (die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen ist in § 201 a StGB auch strafrechtlich sanktioniert).

#### 2. Grundsatz

Gem. § 22 Abs. 1 KUG dürfen „Bildnisse ... **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden“. Dabei ist **Bildnis** in diesem Sinne die Darstellung einer oder mehrerer Personen, die die äußere Erscheinung des Abgebildeten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt (Schertz, Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, § 18 Rdz. 5). Die **Herstellungsweise**, die **Art** und **Form** des Bildnisses sowie das **Medium** der **Publikation** ist ohne Belang (Schertz, aaO.). Vom Schutz erfasst sind daher Fotografien, Fotomontagen, Zeitungen, Gemälde, Karikaturen und dreidimensionale Darstellungen. Die **Einwilligung** kann **ausdrücklich, stillschweigend** oder **konkludent** erfolgen.

Bei der stillschweigenden Einwilligung kommt es auf den Einzelfall an; das bloße Hinnehmen der Aufnahme ist keine Einwilligung in die Veröffentlichung (Schertz, aaO., Rdz. 16). Die ausdrückliche Einwilligung kann schriftlich und mündlich geschehen. Bei der konkludenten Einwilligung ergibt sich die Zustimmung aus den Begleitumständen der Gestattung.



Foto: Pixabay

### 3.1 Rechte für bestimmte Zwecke: Print, Internet, Film ...

Wenn man nicht selbst fotografiert hat, sondern ein fremdes Bild verwenden will, muss bei der Rechte-Einholung genau aufgepasst werden, wofür diese jeweils gelten. Ein Bild kann nicht so ohne Weiteres überall veröffentlicht werden – das hängt von der erteilten Lizenz ab.

Die Rechte können umfassend vergeben werden, aber auch für einzelne Medien und Bereiche eingeschränkt werden.

Sie können selber eine Lizenz zum Veröffentlichen geben oder aber, wenn Sie ein Bild veröffentlichen wollen, dann können Sie dafür die Lizenz (meist käuflich) erwerben. In der Lizenz ist festgelegt, für was das Bild verwendet werden darf. Mit einer Bildlizenz kauft oder erhält man die Nutzungsrechte – also das Recht, das Bild für bestimmte Zwecke zu nutzen.

Mögliche Arten von Nutzungsrechten sind beispielsweise:

- einfaches /ausschließliches Nutzungsrecht („nur für dieses eine Mal“)
- zeitlich beschränkt/ zeitlich nicht beschränkt
- Nutzungsrecht für Print/ Online/ Social Media
- übertragbares/ nicht übertragbares Nutzungsrecht
- Recht zur Bearbeitung des Bildes/ Recht zur bloßen Benutzung des Bildes ohne Bearbeitung
- kommerzielle Nutzung/ ausschließlich private oder redaktionelle Benutzung



Das Bild oben wurde am Pfingstfest in Tutzing bei einer öffentlichen Veranstaltung im Freien aufgenommen. Die Gruppe darf fotografiert und veröffentlicht werden, wenn sie aus den Teilnehmern der Veranstaltung besteht und es mehr als zwölf Personen sind. Das Foto hat die Pfarrei St. Joseph auch auf ihre Homepage gestellt.

Foto: Christian Binder

### 3.2 Veröffentlichung ohne Einwilligungserklärung

#### Ausnahmen:

Keine Einwilligung ist notwendig in u.a. folgenden Fällen:

- Ereignis/Person der **Zeitgeschichte** (§ 23 Abs1 Nr.1 KUG)
- Personen als **Beiwerk** (§ 23 Abs.1 Nr.2 KUG)  
Es darf nicht ein Bildnis inmitten stehen, sondern im Vordergrund muss die Landschaft oder sonstige Örtlichkeit sein; die Personendarstellung selbst darf nicht Bildthema sein (Dreier/Schulze, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 23 Rdz. 14 KUG).
- Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG)

#### Kriterien:

- Die abbildungsrelevanten Vorgänge müssen **in der Öffentlichkeit** stattfinden.
- Darunter fallen etwa Demonstrationen, Sport- und Parteiveranstaltungen (Problematisch sind private Familienfeiern, die öffentlich wahrnehmbar sind, etwa Trauerfeierlichkeiten und Hochzeiten aber auch öffentliche Gottesdienste).
- Die abgebildeten Personen müssen Teilnehmer der Veranstaltung sein.
- Die abgebildete Menge von Personen muss so groß sein, dass sich der Einzelne nicht mehr aus ihr hervorhebt; dies ist in der Regel der Fall bei mehr als zwölf Personen, wobei der optische Gesamteindruck maßgeblich ist (*Schertz, aaO., Rdz. 44*).

*zusammengestellt von Peter Kindermann*

#### IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

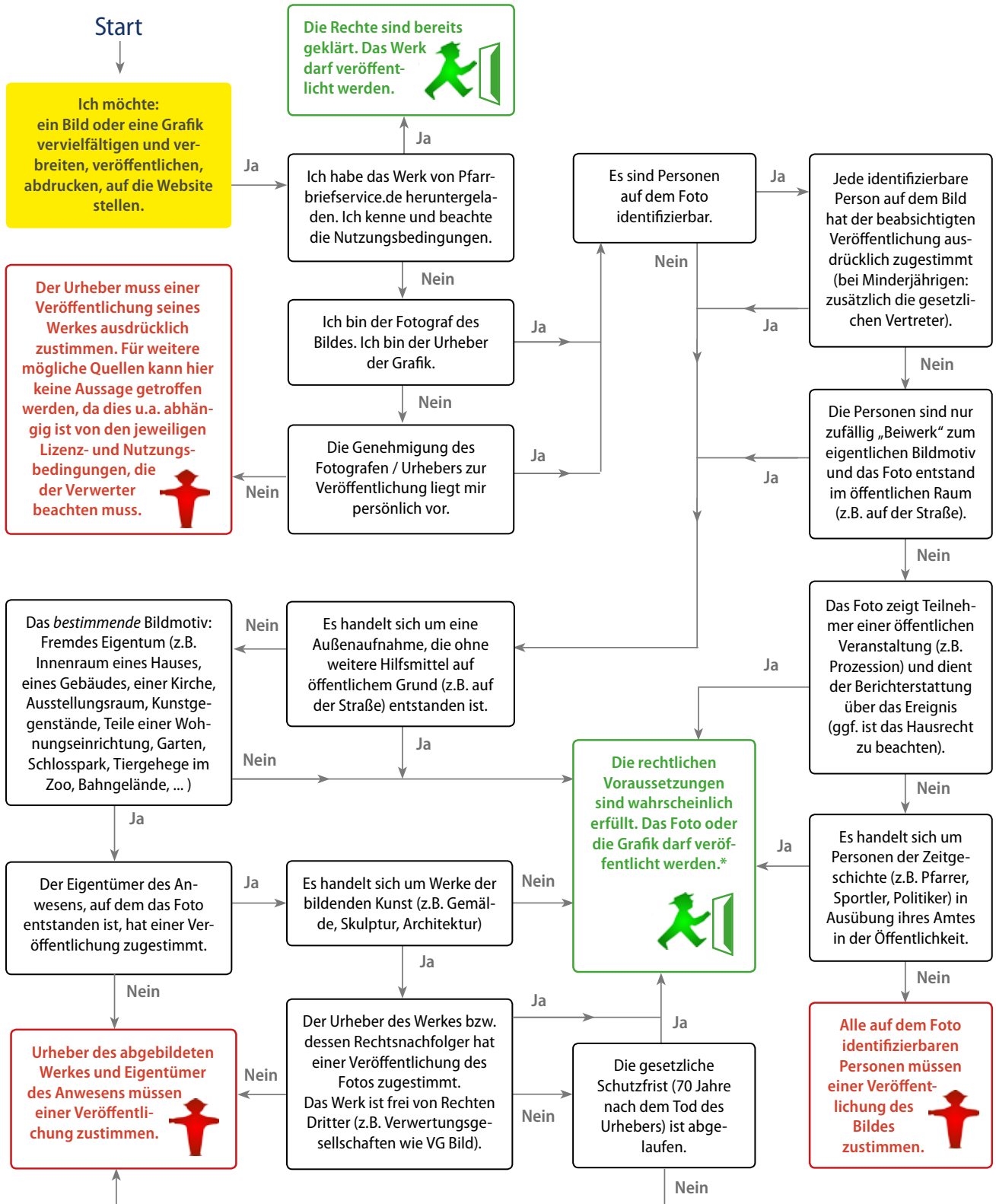
Christina Lorenz  
Bischöfliche Finanzkammer  
E-Mail:  
[bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de](mailto:bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de)  
Telefon 0821 3166-7452

### 3.3 Übersicht: Im Labyrinth der Bildrechte



## Im Labyrinth der Bildrechte

www.pfarrbriefservice.de führt Sie durch.\*



\* Alle in diesem Diagramm getroffenen Aussagen sollen der groben Orientierung dienen. Berücksichtigt ist dabei ausschließlich anwendbares deutsches Recht.



**Impressum**

Verantwortlich für dieses Angebot:

**Diözese Augsburg**

Bischöfliches Ordinariat  
 Generalvikar H. H. Domdekan Dr. Wolfgang Hacker  
 Fronhof 4, 86152 Augsburg  
 Postfach: 11 03 49, 86028 Augsburg

Telefon: 0821 3166-0

E-Mail: [info@bistum-augsburg.de](mailto:info@bistum-augsburg.de)

USt-ID gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 1275 111 72

Die Diözese Augsburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Generalvikar, H.H. Msgr. Dr. Wolfgang Hacker.

**Inhaltlich verantwortlich gemäß § 18 Absatz 2 MStV:**

Ulrich Bobinger  
 Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medien  
 Kornhausgasse 2, 86152 Augsburg

Telefon: 0821 3166-8321

E-Mail: [presse@bistum-augsburg.de](mailto:presse@bistum-augsburg.de)

Technische Koordination:

Monika Krause

Telefon: 0821 3166-8327

E-Mail: [homepage@bistum-augsburg.de](mailto:homepage@bistum-augsburg.de)

Für die Inhalte der einzelnen Hauptabteilungen zeichnen intern die jeweiligen Hauptabteilungsleiter verantwortlich, für Inhalte von Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften die jeweiligen Pfarrer.

## 4 Homepage

Beachten Sie bitte unbedingt die rechtlichen Vorgaben, die es für Internetseiten gibt. Jede Internetseite muss ein Impressum und eine Datenschutzerklärung haben. Es genügt dabei nicht, die Datenschutzerklärung in das Impressum zu integrieren. Vielmehr muss es sich dabei um zwei eigenständige Seiten handeln, die von der Startseite Ihrer Homepage aus mit einem Klick zu erreichen sind.

Nehmen Sie diese Hinweise bitte unbedingt ernst, andernfalls riskieren Sie im Falle von Abmahnungen recht hohe juristische Kosten und Strafzahlungen.

### 4.1 Impressum

Das Impressum muss auch den Namen eines Verantwortlichen enthalten. Es genügt nicht, dort nur allgemein Ihre Einrichtung oder den Namen Ihrer Pfarrei anzugeben.

Die Abteilung Datenschutz stellt Ihnen gerne ein Muster-Impressum zur Verfügung. Sie finden es im Intranet. Falls Sie keinen Zugang dazu haben, wenden Sie sich gerne an die Abteilung Datenschutz oder an die Pfarrei bei Ihnen vor Ort.

### 4.2 Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung muss bei jedem Internetauftritt erscheinen.

**Newsletter, Web-Analyse, Social Media, Online-Werbung, Webshop, Blog oder Forum:** Haben Sie einen Newsletter, arbeiten Sie mit Google Analytics oder verwenden Sie auf Ihrer Seite den „Facebook Sharing-Button“? Auch diese Informationen müssen im Datenschutzhinweis individuell auf jede Website angepasst beziehungsweise ergänzt werden.

Überprüfen Sie, welche externen Funktionen Sie auf Ihrer Homepage anbieten und geben Sie diese unbedingt im Datenschutz an.

Ein ausführliches Muster für einen Datenschutzhinweis auf Ihrer Homepage stellt Ihnen die Abteilung Datenschutz gerne zur Verfügung. Sie finden die Vorlage (wie auch das Impressum) im Intranet. Wenn Sie weitere Hilfe benötigen oder Fragen haben, kommen Sie jederzeit auf die Abteilung Datenschutz zu. Falls Sie keinen Intranet-Zugang haben, können Sie sich auch die Pfarrei oder Abteilung Datenschutz wenden.

*zusammengestellt von der Abteilung Datenschutz*

**IHR ANSPRECHPARTNER:**

**Michael Billhardt, Leiter  
 Abteilung Datenschutz**  
 E-Mail: [datenschutz@  
 bistum-augsburg.de](mailto:datenschutz@bistum-augsburg.de)  
 Telefon: 0821 3166-8383



Text: Liturgie Psalm 119  
Melodie Kehrvers: Stefan Ulrich Kling

## 5 Musik

### 5.1 Verwendung von Liedern in Gottesdienst und Pfarrbrief

Erst 70 Jahre nach dem Tod von Texter, Komponist und Bearbeiter („nach dem zuletzt Verstorbenen“) dürfen deren Lieder abgedruckt werden. Doch meist werden neuere geistliche Lieder – etwa als „Monatslied“ – in Pfarrbriefen vorgestellt oder in Gottesdiensten gesungen. Natürlich dürfen auch die neuen Lieder kopiert oder gedruckt werden. Dazu braucht es jedoch eine Einwilligung, die in der Regel kostenpflichtig ist.

#### Liedblätter im Gottesdienst

In dem Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition wurde das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten bis zum Ende des Jahres 2029 geregelt. Er ermöglicht katholischen Kirchengemeinden Lieder für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen zu kopieren.

Das Kopieren von Noten für Chöre oder Instrumentalisten ist allerdings nicht von diesem Vertrag abgedeckt. Diese Rechte müssen auch weiterhin direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

#### Spezialfall: Liederhefte

Nur für den *einmaligen* kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst (Messe, Andacht, Prozession, Taufe, Trauung, Beerdigung, ...) dürfen Lieder aus dem Gotteslob für Programmhefte vervielfältigt werden. Darin können maximal acht Seiten mit Liedern enthalten sein. Es darf nur für den Gemeindegesang (nicht etwa für den Chor) im Gottesdienst verwendet werden. Bei Herstellung von mehr als 1.000 Liederheften (etwa für Großgottesdienste) müssen diese – entgegen der sonstigen Meldefreiheit – der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und den Angaben von Stückzahl, Autor und ggf. Verlag gemeldet werden.

Programmhefte mit mehr als acht Liedseiten oder mit einer sehr hohen Auflage von über 10.000 Exemplaren müssen eigens lizenziert werden. ►



Foto: Iris Hahn

### Lieder vom Beamer

In dem Vertrag des VDD, der mit der Verwertungsgesellschaft VG Musikedition geschlossen wurde um den bürokratischen Aufwand der Pfarreien zu minimieren, sind allerdings keine Noten und Liedtexte enthalten, die zum Singen mit Beamer an die Wand projiziert werden. Die Rechte dafür können Kirchengemeinden jedoch mit einer zusätzlichen Vereinbarung mit der VG Musikedition erwerben. Die Preise, die sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Gottesdienstbesucher richtet, finden Sie unter [www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/](http://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/). Dabei beträgt beispielsweise die Jahresgebühr für einen Gottesdienstbesuch unter 50 Personen rund 145 Euro. Falls die Veranstaltung im Internet übertragen wird, müssen die Nutzer des Live-Streams noch dazurechnet werden.

### Abdruck im Pfarrbrief

Auch im Pfarrbrief dürfen Lieder nicht einfach abgedruckt werden, es sei denn, dies wurde vorher mit den Rechteinhabern abgeklärt. Diese sind hinten im Gotteslob für die einzelnen Lieder aufgeführt (ab Seite 1280). Darüber hinaus hilft die VG Musikedition in Kassel weiter: [www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

Gelegentlich wird jedoch aus Zeitgründen auf die Klärung der Rechte verzichtet. Doch dies könnte richtig teuer werden, vor allem, wenn der Pfarrbrief auch auf der Internetseite der Pfarrei steht. Die Strafzahlung für ein kopiertes und im Internet veröffentlichtes Lied kann im vierstelligen Bereich liegen.

Dabei sind solche Genehmigungen für Lieder gar nicht so teuer. Ein Beispiel (*links*): Für den Abdruck des Ulrichslieds, das unter der Nummer 884 im Gotteslob (Eigenanteil des Bistums Augsburg) steht, kostet der Abdruck des Textes „Streiter in Not“ in Pfarrbriefen mit einer Auflage bis zu 4000 Exemplaren derzeit 65 Euro\*. Für die Melodie kämen beim Druck von bis zu 4000 Heften weitere 65 Euro\* hinzu. Für eine online-Veröffentlichung des Pfarrbriefs auf der Internetseite der Pfarrei(engemeinschaft) als PDF berechnet die VG Musikedition als Rechteinhaberin des Ulrichslieds 130 Euro\* für den Text und weitere 130 Euro\* für die Melodie.

*zusammengestellt von Iris Hahn*

\*) Preise von März 2026, jeweils zuzüglich 7% Mehrwertsteuer



Foto: Peter Weidemann / Pfarrbriefservice.de

## 5.2 GEMA-Gebühren: Musiknutzung bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen

Damit die Urheber der verwendeten Musikwerke nicht leer ausgehen, gibt es die GEMA, die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“. Indem Sie die Musik dort anmelden, sorgen Sie dafür, dass Musikschafter für ihre Arbeit fair entlohnt werden. Das gilt für sämtliche urheberrechtlich relevante Musik. Der urheberrechtliche Schutz eines Musikstücks erlischt nur dann, wenn sowohl der Urheber des Textes als auch der Urheber der Melodie länger als siebenzig Jahre verstorben ist.

Der frühere Pauschalvertrag lief 2023 aus. Seit 2024 müssen die Gemeinden die GEMA-Kosten selbst tragen, das heißt, dass Livemusik ebenso wie Aufnahmen vom Tonträger, die bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen gespielt werden, bei der GEMA gemeldet und ihr vergütet werden.

### Für welche Veranstaltungen werden Gebühren fällig?

Konzerte mit ernster Musik,  
Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,  
Gospelkonzerte,  
Pfarr- und Gemeindefeste,  
Kindergartenfeste,  
adventliche Feiern,  
Seniorenveranstaltungen

**Ausnahmen:** Davon ausgenommen sind Gottesdienste oder gottesdienstähnliche Veranstaltungen, denn für die Musiknutzung in Gottesdiensten wurde zwischen der GEMA und dem VDD ein Pauschalvertrag ausgehandelt, der bis zum 31. Dezember 2026 gilt. Außerdem sind bis zu vier weitere Veranstaltungen pro Jahr kostenfrei, wenn die Veranstaltungen eine Fläche von bis zu 500 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und kein Eintrittsgeld verlangt wird. Die Veranstaltung muss jedoch zwingend vorab gemeldet werden. Nicht von diesem Pauschalvertrag abgedeckt sind unter anderem Konzerte. Näheres dazu können Sie auf der [Website](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales nachlesen.

### Wie melde ich mich an und wie hoch sind die Kosten?

Wenn bei solchen Veranstaltungen Musik, die zum Repertoire der GEMA gehört, gespielt wird, muss sie **vorab** über das GEMA Online-Portal angemeldet werden. Meldungen auf Papier (als Fax oder als Brief mit der Post verschickt) ►

#### INFORMATIONEN

Weitere Details finden Sie hier:  
[dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/](http://dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/)



Foto: Peter Weidemann / Pfarrbriefservice.de

werden nicht mehr akzeptiert. Unter [www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen](http://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen) können Sie Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden. Dies hängt von der Art der Veranstaltung, der Größe des Veranstaltungsraums, von der Anzahl der Künstler, vom Eintrittspreis und der Anzahl der geschützten Werke ab, aber auch wofür die Einnahmen verwendet werden, ob es öffentliche Zuschüsse gibt, ob die Veranstaltung auch gestreamt und online übertragen wird, etc. Ein Preisrechner auf der Internetseite ermittelt den Tarif.

### Rechtzeitig vor der Veranstaltung anmelden

Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt die GEMA einen Preisnachlass von zwanzig Prozent auf die gesetzlichen Tarife.

Die Anmeldung muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup> (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik ist der Netto-kartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die m<sup>2</sup>-Zahl zu melden und zusätzlich die Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

*zusammengestellt von Iris Hahn*

#### IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Christina Lorenz  
 Bischöfliche Finanzkammer  
 E-Mail:  
[bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de](mailto:bfk-urheberrecht@bistum-augsburg.de)  
 Telefon 0821 3166-7452



Gebet aus dem Gotteslob

Foto: Sonja Haller (pba)

## 6 Abdruck von Textpassagen aus liturgischen Büchern

Im Zusammenhang mit Gottesdiensten, zum Beispiel für eine Messe oder eine Andacht, dürfen Texte aus liturgischen Büchern, wie etwa ein Gebet oder ein Bibeltext, abgedruckt werden. Ansonsten ist dafür grundsätzlich die Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers erforderlich.

**Nur gemeinfreie liturgische Texte benötigen keine Rechteangabe:** Kreuzzeichen, Vaterunser, Apostolisches Glaubensbekenntnis, Großes Glaubensbekenntnis und das „Gegrüßet seist du, Maria“.

**Kürzere Zitate ohne Genehmigung aber mit Quellenangabe:** Nutzungen von Versen oder einzelnen Abschnitten aus den liturgischen Büchern in eigenen Veröffentlichungen („zum Zwecke des Zitats“) sind auch ohne vorherige Genehmigung beim Rechteinhaber erlaubt, solange und soweit sie als Zitat verwendet werden. Aber die Quelle und der Inhaber der Rechte müssen mit angegeben werden.

**Der Abdruck von Bibeltexten ist genehmigungspflichtig:** Handelt es sich um Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, ist die notwendige Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart anzufragen.

### Genehmigung einholen

Texte aus liturgischen Büchern sind urheberrechtlich geschützt. Wollen Sie Texte oder auch einzelne Passagen abdrucken oder verwenden, dann fallen diese unter die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Dazu gehören einerseits die Gebete, Gesänge und liturgischen Anweisungen, andererseits auch die biblischen Lesungs- und Psalmentexte im gottesdienstlichen Zusammenhang, die in den offiziellen Bänden des Lektionars und des Stundenbuchs abgedruckt sind.

Handelt es sich um Rechte bei liturgischen Büchern, dann kann hierzu die von den (Erz-)Bischöfen beauftragte „Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet“ (StäKo) kontaktiert werden. Auch bei digitalen Rechten an den genannten Texten ist die StäKo zuständig. ►

### STÄKO

Die „Ständige Kommission für die Herausgabe der gemeinsamen liturgischen Bücher im deutschen Sprachgebiet“ (StäKo) regelt Abdrucke aus liturgischen Büchern: <https://staeko.net/staeko>



Texte aus der Einheitsübersetzung 2016

### Checkliste: Keine Genehmigung nötig

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang ist zu verstehen:

1. Verwendung der Texte in Gottesdienst und Andachten.
2. Texte mit Bezug zur liturgischen Leseordnung (auch Zitatsammlung, zum Beispiel auf Kalendern)
3. Verwendung der Texte in Büchern, die der Gestaltung und Vorbereitung eines Gottesdienstes dienen (zum Beispiel Predigtsammlungen/Predigthilfen, Modellbücher mit Gottesdienstentwürfen, etc.)
4. Verwendung von Schriftlesungen im Kontext liturgischer Bildung in Schule und Erwachsenenbildung
5. Zitatsammlungen im Zusammenhang mit Sakramenten und Sakramentalien (Taufe, Trauung, Begräbnis)

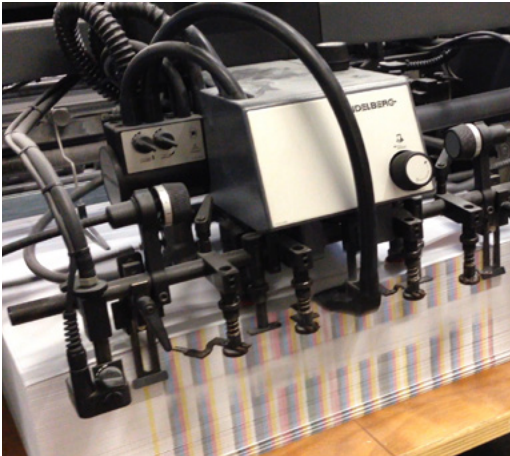
### Genehmigung erforderlich

Unter gottesdienstlichem Zusammenhang werden nicht verstanden:

1. Biblische Impulsbücher ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung
2. Exegetische Bibelauslegung ohne Bezug zur liturgischen Leseordnung
3. Bibelkurse
4. Bibelpastorale Arbeitshilfen

Für Bibeltexte aus der Einheitsübersetzung, die nicht im gottesdienstlichen Zusammenhang stehen, müssen Sie die ebenfalls notwendige Genehmigung für einen Abdruck bei der Katholischen Bibelanstalt in Stuttgart einholen.

*Amtsblatt Nr. 10, Seite 450 - 452, vom 12.11.2021  
zusammengestellt Viktoria Zäch (pba)*



Offsetdruck

Foto: Iris Hahn (pba)

## 7 Bayerisches Pressegesetz: Vorgaben für Druckwerke in der Pfarrei

**Nicht nur im Pfarrbrief und Gottesdienstanzeiger, sondern auch auf Flyern und Einladungen müssen Herausgeber und Druckerei genannt werden, wenn mehr als 500 Stück gedruckt werden und sie sich nicht speziell an einen bestimmten Personenkreis richten.**

Das [Bayerische Pressegesetz \(BayPrG\)](#) konnte am 3. Oktober 2024 seinen 75. Geburtstag feiern. Das bayerische Presserecht regelt die Rahmenbedingungen der Presse und enthält zahlreiche Anforderungen an die Presse sowie auch Privilegien der Presse. Der Großteil seiner Vorschriften bezieht sich auf das, was damals wie heute landläufig als „Presse“ verstanden wird. Vielen dürfte jedoch nicht bewusst sein, dass es alle Druckerzeugnisse in seinen Geltungsbereich mit einschließt. Dadurch sind auch katholische Pfarreien und Gemeinschaften in ihrer Gemeindegemeinschaft unmittelbar betroffen.

Zentral aus kirchlich-pfarrlicher Sicht ist der Artikel 6. Hier heißt es zunächst: „Druckwerke im Sinn dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“

Konkret heißt das: Sowohl Plakate als auch Broschüren beziehungsweise Infolyer, die im kirchlichen Kontext entstehen, gelten im presserechtlichen Sinne als „Druckwerk“ und müssen daher den Bestimmungen des BayPrG entsprechen. Darüber hinaus sind Pfarrbriefe, Gottesdienstanzeiger, regelmäßig erscheinende Rundbriefe kirchlicher Gruppen und so weiter im Sinne des Gesetzes als Zeitung oder Zeitschrift zu betrachten, denn: Wenn Druckwerke im Halbjahresturnus oder häufiger erscheinen, eine Auflage von mehr als 500 Stück vorweisen können und sich dabei nicht an einen bestimmten Personenkreis richten, gelten sie nach dem BayPrG als ebensolche.

Was ergibt sich daraus als Konsequenz? Bei allen Druckwerken muss „Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift“ (Art.7 Abs.1). Auf allen Plakaten, Flyern und Flugblättern der Pfarrei und ihrer Gruppen muss also nicht nur der Herausgeber (im Normalfall die jeweilige Kirchenstiftung), sondern auch die Druckerei namentlich und zumindest mit Ort genannt werden. ►



Falzen und Sammeln der Druckbögen

Foto: Iris Hahn (pba)

Weiter stellt das [Bayerische Pressegesetz \(BayPrG\)](#) fest, dass Zeitungen und Zeitschriften „auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten“ müssen (Art. 8 Abs. 1). Bei Pfarrbriefen bedeutet dies zum Beispiel, dass die bloße Angabe der Kirchenstiftung als Herausgeberin also nicht ausreicht. Es muss eine konkrete Person genannt werden, ein „Verantwortlicher im Sinne des Presserechts“ (V.i.S.d.P.).

Inwieweit sich das BayPrG auf Onlinetexte und -periodika bezieht, ist noch nicht abschließend geklärt. Für klassische Druckerzeugnisse gilt hingegen, dass Druckerei, Herausgeber und (im Falle von Zeitungen und Zeitschriften) auch mindestens ein verantwortlicher Redakteur mit Name und Anschrift genannt werden müssen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geldbußen (Art. 12). Es lohnt sich also allemal, die presserechtlichen Vorschriften genau zu befolgen.

Beispiel einer Absenderangabe bei Flyer und Plakat:

*Druck: Druckerei, Ort*  
*Herausgeber: Kath. Kirchenstiftung Gemeinde XXX*  
*Anschrift des Pfarrbüros*

Beispiel in Pfarrbrief/Pfarrblatt:

*Druck: Druckerei, Ort*  
*Herausgeber: Kath. Kirchenstiftung Gemeinde XXX*  
*Anschrift des Pfarrbüros*  
*V.i.S.d.P.: Name, Anschrift*

*zusammengestellt von Julian Schmidt*



Bild: Pete Linforth auf Pixabay

## 8 Social Media und Datenschutz

**Der Datenschutz gewinnt durch die zunehmende Digitalisierung immer mehr an Bedeutung, da der Einsatz verschiedener Medien aufgrund der einfachen und schnellen Übermittlungsmöglichkeiten sowie der mobilen Erreichbarkeit immer populärer wird.**

Um Gläubige, Eltern und zukünftige Mitarbeitende dort abzuholen wo sie online sind ist es notwendig, neue Wege zu gehen. Dies erfordert, nach dem heutigen Stand der Technik, die Beachtung einiger Regeln.

### Vorsicht bei Kinderfotos!

Eine datenschutzkonforme Nutzung ist bei den meisten Social-Media-Anbietern nur schwer möglich. Daher rät die Abteilung Datenschutz grundsätzlich von der Nutzung dieser Plattformen ab, insbesondere bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos von Kindern.

Im folgenden Text möchten wir die Gründe dafür näher erklären:

Soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram oder TikTok sammeln weit mehr Daten, als für die Nutzung notwendig ist – darunter nicht nur den Namen oder die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch detaillierte Verhaltensdaten wie Klickverhalten, Aufenthaltsort und Verweildauer. Diese Informationen werden häufig analysiert, weitergegeben oder verkauft – meist für personalisierte Werbung.

Nutzerinnen und Nutzer haben dabei oft nur begrenzte Kontrolle über ihre Daten. Die Privatsphäre-Einstellungen sind meist komplex oder intransparent, wodurch vielen nicht klar ist, was mit ihren Daten tatsächlich geschieht. Zusätzlich setzen Plattformen Tracking-Technologien ein, die datenschutzrechtlich höchst bedenklich sind.

Auch Sicherheitsprobleme spielen eine Rolle – immer wieder werden Datenlecks und Hacks bekannt, bei denen sensible Informationen in falsche Hände geraten. Und obwohl es Gesetze wie die Datenschutz-Grundverordnung und das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) gibt, umgehen viele Plattformen bestehende Regeln oder setzen diese nur unzureichend um – besonders außerhalb der EU. ►



Bild: Divya Gupta auf Pixabay

Hochgeladene Daten werden ohne unser aktives Zutun auf Servern in den USA oder einem anderen Drittland verarbeitet und gespeichert werden. Nicht alle Social-Media-Plattformen entsprechen den Anforderungen des europäischen Datenschutzniveaus. Die Rechte der betroffenen Personen sind dadurch erheblich eingeschränkt.

### Verantwortung übernehmen

Wer zum Beispiel eine Instagram-Seite betreibt, muss sich auch mit Datenschutzfragen auseinandersetzen – vor allem im Hinblick auf das KDG. Hier sind die wichtigsten Punkte, die beachtet werden müssen:

Als Seitenbetreiber einer Social-Media-Seite trägt man Mitverantwortung für die Datenverarbeitung durch Meta. Es ist notwendig, transparent darzulegen, welche Daten gesammelt werden, zu welchem Zweck und wie lange diese gespeichert bleiben. Zudem muss die Datenverarbeitung durch zum Beispiel Facebook oder Instagram selbst in der Datenschutzerklärung berücksichtigt werden.

Instagram nutzt Cookies und Tracking-Technologien, beispielsweise durch Insights. Bei der Nutzung zusätzlicher Tools oder Werbung ist es erforderlich, die Nutzer über den Einsatz von Cookies zu informieren und gegebenenfalls ihre Zustimmung einzuholen.

Wenn externe Tools für Analyse, Planung oder Werbung verwendet werden, muss überprüft werden, ob diese datenschutzkonform eingesetzt werden können. In solchen Fällen ist gegebenenfalls ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen.

Vor der Veröffentlichung von Fotos oder Videos ist die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen erforderlich. Es dürfen keine personenbezogenen Daten wie zum Beispiel Namen oder Adressen ohne eine (schriftliche) Einwilligung veröffentlicht werden

Insgesamt bedeutet Datenschutz in den sozialen Medien Verantwortung zu übernehmen! Klare Kommunikation, transparente Datenschutzhinweise und der Einsatz datenschutzkonformer Tools sind entscheidend.

### IHR ANSPRECHPARTNER:



Michael Billhardt, Leiter  
Abteilung Datenschutz  
E-Mail: [datenschutz@  
bistum-augsburg.de](mailto:datenschutz@bistum-augsburg.de)  
Telefon: 0821 3166-8383

### Private Geräte nicht dienstlich nutzen

Die Verwendung von privaten Geräten (Smartphones, Tablets oder Notebook) zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. Außer es liegt eine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen vor. ►



Grafik: Gerd Altmann auf Pixabay

Für die Übertragung von Fotos von einem privaten auf ein dienstliches Gerät empfehlen wir unsere kirchliche Plattform [Communicare](http://www.communicare.social) ([www.communicare.social](http://www.communicare.social)) oder noch besser, die Nutzung eines separaten, passwortgeschützten Smartphones ohne Adressbuch, das ausschließlich zum Erstellen von Fotos und zum Posten auf Social Media verwendet wird.

Das katholische Datenschutzzentrum Bayern empfiehlt in seiner Funktion als Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen, Informationen, die in sozialen Medien veröffentlicht werden, zusätzlich über einen datenschutzsicheren Kanal bereitzustellen, um den Nutzerinnen und Nutzern eine Wahlmöglichkeit anzubieten. Eine datenschutzsichere Plattform wäre zum Beispiel Mastodon, Pixelfed oder auch die eigene Web-Site.

*Zusammengestellt von der Abteilung Datenschutz*